

# Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

UB Anhang 1 (b)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11001	1	Verzicht auf Ausweisung von Vorbehaltsgebieten PV in Nähe Aussiedlerbetriebe	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46), Ausschluss Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Puffer von 100 m, bei PV-FFA in VRG Landwirtschaft ist die Vereinbarkeit mit der Agrarstruktur im Einzelfall zu prüfen.
11001	3	Flächenmäßig geringere Ausweisungen von VBG PV-FFA, stärkere Berücksichtigung der Agrarstruktur	Tlw. Berücksichtigung	Änd. PV-Konzeption (VIII/46), A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) als Ausschlussgebiete festgelegt, b. PV-FFA im VRG Landwirtschaft, Vereinbarkeit mit der Agrarstruktur im Einzelfall zu prüfen. Reduzierung VBG auf rd. 3.000 ha.
11001	4	Verzicht auf Ausweisung von PV-FFA in waldreichen Gemarkungen mit einem Waldanteil von über 60 %	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5.
11001	5	Verzicht auf Ausweisung von PV-FFA in waldreichen Gemarkungen mit einem Waldanteil von über 60 %	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5.
11180	3	Aufnahme der im Potenzialrechner dargestellten Flächen entlang der A 480.	Ablehnung	Siehe DS VIII/46 und dort formulierte Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien, Ausweisung von VBG PV orientiert sich wegen der langfristigen Ausrichtung nicht an der Vergütungsregelung nach EEG.
12000	9	Streichung von PV-Flächen in der Nähe von Aussiedlerbetrieben oder von Betrieben mit Viehhaltung.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46), Ausschluss Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Puffer von 100 m, bei PV-FFA im VRG Landwirtschaft, Vereinbarkeit mit der Agrarstruktur im Einzelfall zu prüfen.
12000	11	Verzicht auf Ausweisung von PV-FFA in waldreichen Gemarkungen mit einem Waldanteil von über 60 %	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5.
12000	12	Reduzierung der Ausweisung von VBG PV innerhalb VRG Landwirtschaft (Standortkarte Hessen).	Tlw. Berücksichtigung	Geänderte PV-Konzeption (VIII/46), A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) als Ausschlussgebiete festgelegt, bei PV-FFA im VRG Landwirtschaft, Vereinbarkeit mit der Agrarstruktur im Einzelfall zu prüfen.
12130	3	Detail- / Feinplanung der ausgewiesenen VBG PV-FFA in Hohenahr ist nötig; Landwirtschaft, Friedhof	Tlw. Berücksichtigung	Änd. PV-Konzeption (s. Drucksache VIII/46), A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landw. und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt; ebenso Außenbereichsanlagen (Friedhof). VBG 21022 bleibt erhalten.
12220	2	Darstellung bereits vorhandener raumbedeutsamer PV-FFA	Ablehnung	Bereits bestehende PV-Anlagen werden nur im TRPM-E dargestellt, soweit sie der PV-Konzeption (s. DS VIII/46) entsprechen. Die erzeugte Energie wird jedoch im Rahmen des Monitoring berücksichtigt.
12220	3	Ablehnung der Ausweisung von VBG PV-FFA auf landwirtschaftl. Flächen (VRG und VBG Landwirtschaft)	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46), in VRG Landwirtschaft werden die A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) als Ausschlussgebiete festgesetzt. Die VBG 21057, 21064 entfallen. Komm. Bauleitplanung erforderlich.

13001	4	Verzicht auf die Ausweisung von VBG PV-FFA auf Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV- Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46), bedeut. Teil d. VBG entfällt.
13011	6	Mindestabstand zu VRG Siedlung auf 40 Meter reduzieren.	Ablehnung	Der in der PV-Konzeption zugrunde gelegte Mindestabstand von 100 m zu Siedlungsflächen wird beibehalten, siehe DS VIII/46. Keine abschließende regionalplanerische Steuerung, kommunale Bauleitplanung kann örtlich angepassten Abstand festlegen.
13080	3	Keine Ausweisung von VBG PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
13130	3	PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen sollen aus dem TRPEM heraus genommen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46). Komm. Bauleitpl. Erforderlich
14000	7	Natur- und Landschaftsschutz sowie Landwirtschaft bei Ausweisung VBG PV-FFA stärker berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), Ausschluss A1- und G1-Flächen, VBG und VRG Natur und Landschaft, wertvolle Grünlandlebensräume, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen. Hinweis auf kommunale Bauleitplanung.
14010	6	Natur- und Landschaftsschutz sowie Landwirtschaft bei Ausweisung VBG PV-FFA stärker berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), Ausschluss A1- und G1-Flächen, VBG und VRG Natur und Landschaft, wertvolle Grünlandlebensräume, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen. Hinweis auf kommunale Bauleitplanung.
14100	5	Klare Abgrenzung zu Grünlandlebensräumen und VRG/VBG Landwirtschaft/Forst	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), Ausschluss A1- und G1-Flächen, VBG und VRG Natur und Landschaft, VRG Forstwirtschaft wertvolle Grünlandlebensräume, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen. Hinweis auf kommunale Bauleitplanung.
15000	26	Beschränkung der VBG PV-FFA auf vergütungsberechtigte Flächen nach EEG.	Ablehnung	Die Ausweisung allein von Flächen mit Vergütungsberechtigung nach EEG ist nicht zielführend. Infolge sinkender Vergütungssätze wird das EEG seine Steuerungswirkung auf Sicht verlieren.
15003	8	Die Darstellung von Photovoltaikflächen soll generell überarbeitet - und dabei reduziert werden.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. DS VIII/46).
15003	9	Flächen sollten v.a. entlang Autobahnen und Eisenbahnlinien ausgewiesen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), die Ausweisung allein von Flächen mit Vergütungsberechtigung nach EEG ist nicht zielführend. Infolge sinkender Vergütungssätze wird das EEG seine Steuerungswirkung auf Sicht verlieren.
15010	16	Der Eingriff in die Agrarstruktur durch PV-FFA ist problematisch, Abwägung im Einzelfall.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als Ausschlussgebiete festgelegt (s. DS VIII/46). Bei VRG Landwirtschaft Zielabweichung wegen Agrarstruktur erforderlich.
15010	17	Ausweisung VBG für PV-FFA nach Verfügbarkeit Leitungsnetz und landschaftlicher Verträglichkeit	Tlw. Berücksichtigung	An der PV-Konzeption wird festgehalten (s. Drucksache VIII/46). Der Abstand zu Hochspannungsleitungen ist mit bis zu 500 m als Eignungskriterium definiert. Vorbehalts- und Vorranggebiete Natur- und Landschaft als Ausschluss festgelegt.
15010	19	Auswirkungen auf Landschaftsbild, Ortsbild, Blendwirkung, Einspeisepunkt zu prüfen	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), VBG und VRG Natur und Landschaft, wertvolle Grünlandlebensräume, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen sind ausgeschlossen. Hinweis auf kommunale Bauleitplanung, dort mögliche Blendwirkung berücksichtigen.

15010	22 Flächen für Photovoltaik sollen sich an vorhandenen Infrastrukturbändern orientieren	Ablehnung	Die Ausweisung allein von Flächen mit Vergütungsberechtigung nach EEG ist nicht zielführend. Infolge sinkender Vergütungssätze wird das EEG seine Steuerungswirkung auf Sicht verlieren.
15010	23 PV-FFA dürfen nicht zu einer Umzingelung ganzer Ortslagen führen	Tlw. Berücksichtigung	Umsetzung bedarf in jedem Fall vorgeschalteter Bauleitplanung. Insofern kann die Fragestellung auf der örtlichen Ebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden, s. auch Begründung zu Plansatz 2.3-2 (G) zu Umfang und Sichtbezug.
15010	25 Gute Böden sollen nicht mit Photovoltaikanlagen überbaut werden.	Tlw. Berücksichtigung	Geänderte Konzeption nach der 1. Offenlegung, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
20220	2 Keine nachteilige Veränderung des Ortscharakters durch großflächige PV-FFA	Tlw. Berücksichtigung	Die Umsetzung bedarf in jedem Fall einer vorgeschalteten Bauleitplanung. Insofern kann die Fragestellung auf der örtlichen Ebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden, s. auch Begründung zu Plansatz 2.3-2 (G) zu Umfang und Sichtbezug.
20390	6 Berücksichtigung von Notbrunnen bei Ausweisung VBG PV-FFA	Ablehnung	Erforderliche Abstände sind aufgrund ihrer Kleinräumigkeit auf der örtlichen Ebene in der kommunalen Bauleitplanung bzw. der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.
20390	11 Erneute Prüfung: PV o. Biom. innerh. des Zuständigkeitsber. der Flugpl. Fritzlar und Niederstetten.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), Flug- und Landeplätze als Ausschlusskriterium definiert. Umsetzung von PV-FFA ist in jedem Fall eine kommunale Bauleitplanung und konkrete Standortplanung erforderlich, Regelung auf der örtlichen Ebene möglich.
20401	6 Verzicht auf die Ausweisung von VBG PV-FFA wegen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.	Tlw. Berücksichtigung	Geänderte Konzeption nach der 1. Offenlegung, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
20401	7 Verzicht auf die Ausweisung von VBG PV-FFA wegen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
20401	8 Verzicht auf die Ausweisung von VBG PV-FFA wegen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
20403	1 PV-FFA unzulässig in VRG Landwirtschaft; in VBG für Landwirtschaft Agrarstruktur berücksichtigen	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption; A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. DS VIII/46).
20403	2 PV-FFA unzulässig in VRG Landwirtschaft; in VBG für Landwirtschaft Agrarstruktur berücksichtigen	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption; A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. DS VIII/46).
20430	18 Regionalspezifische Berücksichtigung Agrarstruktur, Bodenqualität bei PV--FFA, Ertragsmesszahl max.	Tlw. Berücksichtigung	Geänderte Konzeption nach der 1. Offenlegung, A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s. Drucksache VIII/46).
20541	2 Bahntrassen u. Bahnstromleitungen bei VBG PV-FFA berücksichtigen, bessere Darstellung im TRP Energie	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), die Ausweisung allein von Flächen mit Vergütungsberechtigung nach EEG ist nicht zielführend. Infolge sinkender Vergütungssätze wird das EEG seine Steuerungswirkung auf Sicht verlieren.

20620	5 Mindestabstand zwischen EE-Anlagen und Verkehrsstrassen muss eingehalten werden.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung der PV-Konzeption (siehe Drucksache VIII/46): Bundesfernstraßen mit 60- bzw. 30-m-Puffer und Landesstraßen mit 30-m-Puffer sind als Ausschlusskriterien definiert.
20621	1 Verhinderung der Umzingelung von Gewerbegebieten und Beeinträchtigung Entwicklungsmöglichkeiten	Ablehnung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46), die Nähe von PV-FFA zu VRG Industrie und Gewerbe (Bestand/Planung) ist unter dem Ansatz der Ausweisung möglichst konfliktfreier und verbrauchsnahe Standorte beabsichtigt, kommunale Bauleitplanung erforderlich.
21000	41 Verzicht auf PV-FFA in Gemarkungen mit mehr als 60% Waldanteil => Herausnahme des VBG PV Nr. 21058.	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5. Das VBG 21058 bleibt erhalten.
21000	42 Verzicht auf PV-FFA in Gemarkungen mit mehr als 60% Waldanteil => Herausnahme des VBG PV Nr. 21062.	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5. Das VBG 21062 bleibt erhalten.
21000	43 Verzicht auf PV-FFA in Gemarkungen mit mehr als 60% Waldanteil => Herausnahme des VBG PV Nr. 21063.	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5. Das VBG 21063 bleibt erhalten.
21000	44 Verzicht auf PV-FFA in Gemarkungen mit mehr als 60% Waldanteil => Herausnahme des VBG PV Nr. 21064.	Ablehnung	Ein hoher Waldanteil ist aus raumordnerischer Sicht kein geeignetes Kriterium zur Steuerung von Vorbehaltsgebieten für PV-FFA. Siehe DS VIII/46, Nummer 5. VBG 21064 entfällt wegen Ausschluss A1- u. G1-Flächen lt. Standorteignungskarte.
21150	1 Zustimmung, wenn Beeinträchtigung des Bahn- und Schienengeländes ausgeschlossen.	Zustimmung	Die Fragestellungen sind auf der örtlichen Ebene im Rahmen einer Bauleitplanung bzw. baurechtlichen Genehmigung zu klären. Auf der Ebene der Raumordnung sind die Fragestellungen nicht relevant.
21231	10 Ablehnung der VBG PV-FFA, die sich in Feldlerchensuchräumen befinden.	Ablehnung	Änderung der PV-Konzeption (s. DS VIII/46): Ausschluss A1- und G1-Flächen, VBG und VRG Natur und Landschaft, wertvolle Grünlandlebensräume, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen. Hinweis auf kommunale Bauleitplanung.
30040	6 gesetzl. Gewässerrandstreifen als Ausschlusskriterium für VBG PV.	Ablehnung	Bestimmte Kriterien wurden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht einbezogen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Abstandsregelungen zu Straßen, Gewässern etc.; s. Begründung zu Plansatz 2.4-3, Seite 46), Berücksichtigung auf örtlicher Ebene erforderlich.
30040	7 Überschwemmungsgebiete als Ausschlusskriterium für VBG PV.	Zustimmung	Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (eingeschlossen sind Überschwemmungsgebiete, Rückhaltebecken Bestand/Planung gem. Regionalplan Mittelhessen 2010) sowie das Gewässernetz gem. ATKIS 2011 sind als Ausschlussgebiete festgelegt, s. DS VIII/46.
30040	8 Stillgewässer als Ausschlusskriterium für VBG PV-FFA festlegen.	Zustimmung	Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 sowie das Gewässernetz nach ATKIS 2011 sind als Ausschlussgebiete festgelegt (vgl. Drucksache VIII/46).
30040	9 Talsperren u. Hochwasserrückhaltebecken Bestand u. Planung als Ausschlusskriterium für VBG PV.	Zustimmung	Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 sowie das Gewässernetz nach ATKIS 2011 sind als Ausschlussgebiete festgelegt (vgl. Drucksache VIII/46).
30110	8 Anwendung der Standorteignungskarte anstelle der HLUG-Daten zum Ertragspotenzial.	Tlw. Berücksichtigung	Änderung PV-Konzeption (s. Drucksache VIII/46); A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen) werden als landwirtschaftlich und agrarstrukturell wertvolle Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt, Reduktion VBG von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha.
30110	10 Var. 1: Red. VBG PV um A1-, G1-, E1-Fläche d. Standorteignungskarte: neu = 5.443 ha (26% d. VBG PV)	Tlw. Berücksichtigung	s. Änderung der PV-Konzeption nach 1. Offenlage (DS VIII/46); Begrenzung Flächeninanspruchnahme durch Ausschluss A1- u. G1-Flächen lt. Standorteignungskarte, Ausbauorientierungsziel von 1.000 MW, Reduktion der Flächen von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha.

30110	11	Var. 2: Red. d. VBG PV um A1-, G1-, E1- + E2-Flächen d. Standorteignungskarte: neu = 4.609 ha (38%).	Tlw. Berücksichtigung	s. Änderung der PV-Konzeption nach 1. Offenlage (DS VIII/46); Begrenzung Flächeninanspruchnahme durch Ausschluss A1- u. G1-Flächen lt. Standorteignungskarte, Ausbauorientierungsziel von 1.000 MW, Reduktion der Flächen von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha.
30110	12	Var. 3: Red. d. VBG PV durch Var. 1 od. 2 unter zusätzl. Verschneidung mit den Vogelschutzgebieten.	Tlw. Berücksichtigung	s. Änderung der PV-Konzeption nach 1. Offenlage (DS VIII/46); Begrenzung Flächeninanspruchnahme durch Ausschluss A1- u. G1-Flächen lt. Standorteignungskarte, Vogelschutzgebiete als Ausschluss festgelegt, Reduktion d. Flächen von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha.
30110	13	Var. 4: Ausweisung VBG PV nur auf landwirtschaftl. Flächen mit Ertragsmesszahl pro Ar von max. 45.	Ablehnung	s. Änd. der PV-Konzeption nach 1. Offenlage (DS VIII/46); Begrenzung Flächeninanspruchnahme durch Ausschluss A1- u. G1-Flächen lt. Standorteignungskarte, damit wertvolle landw. Flächen ausgeschlossen u. Reduktion d. Flächen von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha.
30120	3	Abstand von VBG PV und Wald, Vorgabe der Waldbewirtschaftung u. Rodungen unzulässig.	Ablehnung	Bestimmte Kriterien wurden wegen ihrer Kleinräumigkeit nicht in die Ermittlung der VBG PV-FFA einbezogen. Erforderl. Abstände zu vorhandenen bzw. geplanten Waldflächen sind im Rahmen der erforderl. kommunalen Bauleitplanung auf örtlicher Ebene zu regeln.
30130	87	Keine VBG PV innerhalb von Fluss- und Bachauen ausweisen.	Tlw. Berücksichtigung	s. Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46): Ausschluss Gewässernetz, VRG/VBG Natur u. Landschaft, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, wertvolle Grünlandlebensräume, Dauergrünland. Kleinräumige Kriterien im Rahmen komm. Bauleitplanung zu berücksichtigen.
30130	88	Wegfall von VBG PV innerhalb strukturreicher Landschaftsteile, sofern im Luftbild erkennbar.	Ablehnung	s. Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46); VBG für besondere Landschaftsbildfunktionen bei Ermittlung PV-FFA nicht berücksichtigt; Energiewende führt zu Veränderungen Landschaftsstruktur, Berücksichtigung im Rahmen komm. Bauleitplanung auf örtlicher Ebene.
30130	89	Wegfall/Reduzierung von VBG PV gem. "Nowak-Gutachten" zu histor. Kulturlandschaften.	Ablehnung	s. Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46); VBG für besondere Landschaftsbildfunktionen bei Ermittlung PV-FFA nicht berücksichtigt; Energiewende führt zu Veränderungen Landschaftsstruktur, Berücksichtigung im Rahmen komm. Bauleitplanung auf örtlicher Ebene.
30130	90	Keine Ausweisung von VBG PV auf gesetzlich geschützten Biotop gem. §30 Abs. 2 BNatSchG.	Tlw. Berücksichtigung	Bestimmte Kriterien wurden wg. ihrer Kleinräumigkeit nicht b. d. Festlegung der VBG PV-FFA einbezogen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, kleinflächige Ausgleichsflächen, geschützte Landschaftsbestandteile etc.). Berücksichtigung in komm. Bauleitplanung.
30130	91	Einhalten eines Waldrandabstands von mindestens 50 m bei der Ausweisung von VBG PV.	Tlw. Berücksichtigung	Erforderliche Abstände zu Verkehrswegen, Versorgungsleitungen, Waldrandbereichen oder Gewässern sind im Rahmen der erforderlichen kommunalen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu beachten und zu berücksichtigen.
30130	92	Keine Ausweisung von VBG PV an steilen Hängen (insbes. im Vogelsbergkreis der Fall).	Ablehnung	Im Vergleich zu Windenergieanlagen üben PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer flachen Bauweise i. d.R. geringere Fernwirkung aus. Die Wahrnehmung ist stark v. Landschaftsrelief u. Landschaftselementen abhängig, Berücksichtigung in komm. Bauleitplanung.
30130	94	Landschaftsverbrauch für PV-Anlagen gering halten, Steuerung in den Siedlungsbestand verstärken.	Tlw. Berücksichtigung	s. Änderung PV-Konzeption (DS VIII/46); zusätzliche Ausschlusskriterien: A1- u.G1-Flächen lt. Standorteignungskarte, Dauergrünland, etc., dadurch Flächenreduzierung von 7.460 ha auf rd. 3.000 ha, Ausbauorientierungsziel von 1.000 MW-Nennleistung.
30150	6	Begrüßung, dass letztlich Restriktionskriterien, z.B. VBG NuL wie Ausschlusskriterien gewertet.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
30150	11	Deponien als Eignungsflächen VBG PV fraglich, Ergebnis wg. Vorabberücksichtigung Naturschutz akzep.	Tlw. Berücksichtigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

40670

4 Verzicht auf Ausweisung von VBG PV-FFA auf  
landwirtschaftlichen Flächen.

Teilw.  
Berücksichtigung

Änderung PV-Konzeption (s. DS VIII/46), A1- und G1-Flächen (lt. Standorteignungskarte Hessen)  
als landwirtschaftl. und agrarstrukturell wertv. Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt (s.  
Drucksache VIII/46). Flächenausweisung f. Energieziele erforderlich.